

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 24.01.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

4.	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2000 der Stadt Helmstedt	8
5.	Bekanntmachung über die Durchführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes; hier: 6. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und –erzeugnissen vom 24.10.1988	9
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2002	12
7.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2001	14
8.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Rábke über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufällen und die Erstattung von Fahrtkosten	16
9.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Großer Graben	19

B. Nichtamtlicher Teil

4. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2000 der Stadt Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 20.12.2001 gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die Jahresrechnung 2000 beschlossen und der Stadtdirektorin Entlastung erteilt. Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 28.01. bis 05.02.2002 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Bürgerberatung im Rathaus, Zimmer 46, zur Einsichtnahme aus.

Helmstedt, den 18.01.2002

Stadt Helmstedt
Die Stadtdirektorin

gez. Heister-Neumann

(L.S.)

ABl.-Nr. 3 vom 24.01.2002

5. Bekanntmachung über die Durchführung des Tierkörperbeseitigungs-
gesetzes;

hier: 6.Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren und Entgelte
zur Deckung der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkör-
pern, Tierkörperteilen und –erzeugnissen vom 24.10.1988

Der Kreistag des Landkreises Gifhorn hat in seiner Sitzung am 19.12.2001, aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Landkreisen Gifhorn, Helmstedt und Peine sowie der Stadt Wolfsburg zugleich für die genannten Gebietskörperschaften handelnd, die 6. Gebührensatzungsänderung beschlossen und im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sie ist am 01.01.2002 bzw. in einigen Punkten, SRM-Tierkörper betreffend, rückwirkend zum 01.05.2001 in Kraft getreten und gilt ab den genannten Zeitpunkten auch im Landkreis Helmstedt.

Nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Landkreis Helmstedt wird die o. a. Gebührensatzung nachstehend veröffentlicht.

6. Satzung

zur Änderung der Satzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und -erzeugnissen vom 24.10.1988

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) und § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 12.07.1976 (Nds. GVBl. S. 186) in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und -erzeugnissen vom 24.10.1988, zuletzt geändert durch die 5. Satzung vom 26.04.2001, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Tierkörper, Tierkörperteile und -erzeugnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG) vom 02.09.1975 (BGBl. I S. 2313) in der z.Zt. geltenden Fassung werden von den abgabepflichtigen Besitzern folgende Gebühren erhoben:

a) Entleerung eines 120 l - Behälters	€ 17,40/Behälter
b) Entleerung eines 240 l - Behälters	€ 34,80/Behälter
c) Entleerung eines 1,1 cbm - Behälters	€ 159,50/Behälter
d) Entleerung eines 23 cbm - Behälters	€ 217,50/1000 kg

zuzüglich Anfahrtspauschale € 18,00/Anfahrt

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die Abholung, Verarbeitung sowie unschädliche Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) im Sinne der Entscheidung der Kommission 2000/418/EG vom 29. Juni 2000 (einschließlich zukünftiger Änderungen) werden von den abgabepflichtigen Besitzern folgende Gebühren erhoben:

a) für Rind, älter 1 Jahr	€ 102,66/Tier
b) für Rind, jünger 1 Jahr	€ 66,12/Tier
c) für Kalb	€ 12,18/Tier
d) für Schaf oder Ziege	€ 6,38/Tier
e) für Entleerung eines 240 l - Behälters	€ 41,76/Behälter
f) für Entleerung eines 1,1 cbm - Behälters	€ 191,98/Behälter
g) für Entleerung eines 23 cbm - Behälters	€ 217,50/1000kg

zuzüglich Anfahrtspauschale bei e), f), g) € 18,00/Anfahrt

3. § 1 Abs. 6 wird geändert:

Die Angabe „10,00 DM“ wird geändert in „€ 5,10“

4. Der § 3 Satz 2 wird geändert:

Im Satz 2 wird die Angabe „nach § 1 Abs. 4“ geändert in „nach § 1“.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1, Nr. 2 (§ 1 Abs. 4 Buchstaben e, f, g), Nr. 3 und Nr. 4 treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 4 Buchstabe a, b, c und d) tritt rückwirkend zum 01.05.2001 in Kraft.

Gifhorn, den 19. Dezember 2001

gez. Lau

(L.S.)

Landrätin

ABl.-Nr. 3 vom 24.01.2002

6.

Bekanntmachung der

HAUSHALTSSATZUNG

DES FRIEDHOFSZWECKVERBANDES KÖNIGSLUTTER AM ELM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2002

=====

Aufgrund des § 6 Abs. 1 d der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes vom 02.11.1999 in Verbindung mit § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuß des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	289.900,00 Euro
in der Ausgabe auf	289.900,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	54.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	54.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 25.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 12.500,00 Euro nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie 5.000,00 Euro nicht überschreiten.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 19. 12. 2001

gez. Trümer
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Liedtke
Geschäftsführer

Die nebenstehende Haushaltssatzung 2002 wird hiermit gemäß § 15 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.

Laut Verfügung des Landkreises Helmstedt vom 18.01.2002, Az. 2015-00 ist die erforderliche Genehmigung erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 Absatz 1 Zweckverbandsgesetz in Verbindung mit § 86 Absatz 2 NGO

vom 04.02.2002 bis 12.02.2002

zur Einsichtnahme bei der geschäftsführenden Dienststelle der Stadtverwaltung Königsutter am Elm, Am Markt 2, Zimmer 17, öffentlich aus.

Königsutter am Elm, **19. Dez. 2001**

Der Geschäftsführer
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

ABl.-Nr. 3 vom 24.01.2002

7. Bekanntmachung der
2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 18.12.2001 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	DM	DM	gegenüber bisher DM	nunmehr fest- gesetzt auf DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	23.000,00		14.455.600,00	14.478.600,00
die Ausgaben		97.300,00	15.008.200,00	14.910.900,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		342.400,00	5.599.400,00	5.257.000,00
die Ausgaben		342.400,00	5.599.400,00	5.257.000,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.150.000,00 DM um 714.200,00 DM vermindert und damit auf 1.435.800,00 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Velpke, den 18.12.2001

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und § 91 Abs. 4 NGO u. § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 21.01.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.01.2002 bis 01.02.2002

und vom 04.02.2002 bis 05.02.2002

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 22.01.2002

Der Samtgemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

(L.S.)

ABl.-Nr. 3 vom 24.01.2002

8.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Rábke

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 9, 40 und 51 Abs. 7 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 Euro (10,75 DM) und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 10,50 Euro (20,54 DM) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, die zur unmittelbaren Vorbereitung einer Rats-, oder Verwaltungsausschusssitzung dienen. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

§ 2

Der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 158,50 Euro (310,00 DM).

Der 1. stellvertretende Bürgermeister und stellvertretende Gemeindedirektor erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 66,50 Euro (130,06 DM).

Der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,50 Euro (30,31 DM).

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 Euro (60,63 DM).

Die Ausschussvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,50 Euro (30,31 DM).

§ 3

Übt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach § 2 aus, so erhält es nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 5,50 Euro (10,75 DM).

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28 Euro (54,76 DM) je Stunde und höchstens 225,00 Euro (440,06 DM) pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

Ratsmitglieder, die selbstständig tätig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28 Euro (54,76 DM) je Stunde und 225,00 Euro (440,06 DM) pro Tag nicht überschreiten.

Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28 Euro (54,76 DM) pro Stunde und 225,00 Euro (440,06 DM) pro Tag.

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28 Euro (54,76 DM) je Stunde und 225,00 Euro (440,06 DM) pro Tag.

§ 7

Mit den Zahlungen des § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend der im Bundesreisekostengesetz angegebenen Höhe gewährt.

§ 9

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat.

Das Sitzungsgeld wird nachträglich gezahlt.

Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 10

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 11

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Die Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.04.2000 außer Kraft.

Räbke, den 03.01.2002

Gemeinde Räbke
Der Bürgermeister

gez. Klaus Röhr

(L.S.)

9. Bekanntmachung der

Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Großer Graben

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Großer Graben vom 07.01.1997 wird wie folgt geändert :

In § 39 Abs. 1 Nr. 4 ist „100.000,--DM“ durch „€ 50.000“ zu ersetzen.

Die Änderung der Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Söllingen, den 13.01.2002

gez. Bosse

(Verbandsvorsteher)

ABl.-Nr. 3 vom 24.01.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR
